



Deutsches Reich / Deutschland in der Funktion des persistent objector

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich
innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des
1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand
vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit
seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer
Reorganisation der Gliedstaaten

-ius cogens-

Präsidium des Deutschen Reichs

An

die Vertretungen für äußere Angelegenheit der sich in Reorganisation befindenden
Glieder- / Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich

Unbefristete Ausnahmegenehmigung im rechtfertigenden Notstand für die Vertretung des Reichsamtes für auswärtige Angelegenheiten des Deutschen Reichs bei Terrorübergriffen auf das Auswertige Amt des Freistaats Preußen

Am 27. April 2018 hat die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland vor den internationalen Presseagenturen der Welt im Weißen Haus in Washington D.C. im Beisein des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika die Beendigung der Nachkriegsordnung verkündet.

Damit haben die Hauptsiegermächte ihre völkerrechtsverbindliche Absicht erklärt, nach über 70 Jahren nun endlich die durch Artikel 133 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland errichtete Treuhandverwaltung in den besetzten Gebieten der indigenen autochthonen deutschen Völker endgültig aufzulösen und ihrer Restitutionspflicht gegenüber dem Deutschen Reich völkerrechtsverbindlich nachzukommen!

Da die Bundesrepublik Deutschland seit dem 27. April 2018 keine Aufgaben mehr als Treuhandverwalter auf den damit aufgelösten vereinten Wirtschaftsgebieten der Alliierten zu erfüllen hat und diese Zeit der Nachkriegsordnung nutzte, um sich bereits im Deutschen Reich einzunisten, usurpiert sie seit dem 27. April 2018 nunmehr als ein neuer Staat der Nachkriegsordnung für offenkundig 174.558 registrierte Staatsangehörige (Stand 2018) unsere Staatshoheitsgebiete, auf denen ca. 70.000.000 deutsche Staatsangehörige der Bundesstaaten des Deutschen Reichs mit der Staatszugehörigkeit nach Geburt, Abstammung und Wohnsitznahme gemäß dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RuStAG) leben.

Als offenkundiger Rechtsnachfolger des 3. Reichs besitzt die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich nur das Staatshoheitsgebiet auf Neuschwabenland durch die völkerrechtskonform in den Jahren 1938/1939 abgesteckte Gebietseroberung des 3. Reichs in der damals noch unbevölkerten Antarktis.

Am 16. Oktober 2018 wurde das Auswärtige Amt des Freistaats Preußen erneut von einer terroristischen Vereinigung mit den Symbolen der Bundesrepublik Deutschland überfallen und technisch arbeitsunfähig gestellt.

Da das Auswärtige Amt des Freistaats Preußen in seiner Amtstätigkeit als Präsidium des Deutschen Reichs auch die Aufgaben aller sich in Reorganisation befindenen Glied- / Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich restitativ zu erfüllen hat, gibt es seit dem Überfall durch die terroristische Vereinigung mit den Symbolen der Bundesrepublik Deutschland auf den Freistaat Preußen am 16. Oktober 2018 vorübergehend kein arbeitsfähiges Reichsamt für auswärtige Angelegenheiten des Deutschen Reichs, weil dort Rechentechnik, Stempel/Siegel, Speichermedien, Kommunikationsgeräte etc. pp. gestohlen wurden!

Auch ist zu unterstellen, daß das erklärte Ziel von derartigen Übergriffen der terroristischen Vereinigungen mit Symbolen der Bundesrepublik Deutschland darin besteht, das seit dem 03. Oktober 2015 wieder handlungsfähige Präsidium des Deutschen Reichs durch Überfälle auf den Freistaat Preußen handlungsunfähig zu machen und daß die Bundesrepublik Deutschland sich selbst als "neuer Staat" auf den Staatshoheitsgebieten der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs etablieren will.

Ich, der Mann Hans Franz Detlef aus der Familie B u r d a c k , bestallter Vertreter der administrativen Regierung des Staates Freistaat Preußen für den Bereich äußere Angelegenheiten und für das Reichsamt für Auswärtige Angelegenheiten, legitimiere hiermit im Sinne einer verfassungskonformen Notverordnung gemäß Art. 55 der preußischen Verfassung von 1920 bei Eintreten der Arbeitsunfähigkeit des Reichsamtes für auswärtige Angelegenheiten vorsorglich im rechtfertigenden Notstand die in Reorganisation befindenen Bundesstaaten,

**im Namen des Deutschen Reichs für den Staatenbund des Deutschen Reichs
durch Reichsbeschlüsse**

in gemeinsamen diplomatischen Korrespondenzen bei der gesamten internationalen Staaten- und Völkergemeinschaft unsere Rechte auf Grund und Boden einzufordern sowie die Einhaltung der internationalen Völkerrechtsverträge und Abkommen mit dem Deutschen Reich in ständiger Wiederholung anzumahnen, bis das Reichsamt für auswärtige Angelegenheiten durch den Freistaat Preußen diese Aufgabe wieder übernehmen kann.

Der Terrorüberfall am 16. Oktober 2018 auf das Auswärtige Amt des Freistaats Preußen begründet die Anwendung dieser Ausnahmegenehmigung im rechtfertigenden Notstand für die Vertretung des Reichsamtes für auswärtige Angelegenheiten des Deutschen Reichs durch die sich in Reorganisation befindenden Glied- / Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich.

Die Anwendung dieser Ausnahmegenehmigung gilt bis zur Rücknahme durch das Präsidium des Deutschen Reichs.

Gegeben zu Berlin, am 20. Oktober 2018



Hans Franz Detlef
a. d. H. Jurek